

BGer 5A 958/2022 vom 11. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_958_2022

FR: TF 5A 958/2022 du 11 avril 2023

IT: TF 5A 958/2022 del 11 aprile 2023

Regeste

Eheschutzmassnahmen | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) über Eheschutzmassnahmen (Art. 176 ZGB) entschieden hat. Im Streit stehen sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Belange, sodass für diese Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) insgesamt kein Streitwerterfordernis gilt (BGE 137 III 380 E. 1.1). Die Beschwerdeführerin ist nach Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die von der Beschwerdeführerin im Eventualstandpunkt zum Ehegatten- und Kindesunterhalt gestellten Begehren sind insoweit mehrdeutig bzw. widersprüchlich und damit unklar (Art. 42 Abs. 6 BGG ; Urteil 4A_55/2021 vom 2. März 2021 E. 4.1, in: Pra 2021 S. 902), als sie für denselben Zeitraum (ab 1. Juli 2021) die Zusprechung unterschiedlich hoher Beiträge verlangt (im Einzelnen vorne Bst. C). Auch der Beizug der Beschwerdebegründung (vgl. BGE 137 II 313 E. 1.3) schafft nicht abschliessend Klarheit: Die Beschwerdeführerin verweist unter dem Titel " Berechnung der Unterhaltsbeiträge" einzig darauf, ihre Ausführungen würden "die im Rechtsbegehren geltend gemachten Ansprüche" rechtfertigen. Immerhin geht sie an dieser Stelle von insgesamt fünf Unterhaltsphasen aus, was darauf hindeutet, dass sie die diesen Phasen entsprechenden Anträge als entscheidend erachtet. Wie es sich hiermit im Einzelnen verhält, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens indes offen bleiben.

E. 2

Eheschutzentscheide gelten als Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5). Mit der Beschwerde gegen solche Entscheide kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (BGE 137 III 193 E. 1.2). Auch eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz kommt nur infrage, wenn diese verfassungsmässige Rechte verletzt hat (BGE 133 III 585 E. 4.1). Es gilt das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass der Schriftsatz der rechtsuchenden Partei die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten muss, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 142 III

364 E. 2.4 ; 141 I 36 E. 1.3). Wird eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend gemacht, reicht es daher nicht aus, die Lage aus der eigenen Sicht darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen. Es ist im Einzelnen darzutun, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 136 I 49 E. 1.4.1; 134 II 244 E. 2.2).

E. 3.1

Wie der Beschwerdeschrift zu entnehmen ist, ist sich die Beschwerdeführerin zwar bewusst, dass vorliegend Art. 98 BGG zur Anwendung gelangt, die Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts daher beschränkt ist und im vorliegenden Verfahren nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden kann. Weshalb die Beschwerdeführerin dem Obergericht dennoch vielfach die Verletzung von Bundesrecht nach Art. 95 Bst. a BGG vorwirft, ist daher nicht gänzlich nachvollziehbar. Insbesondere zur Begründung des in der Hauptsache gestellten Rückweisungsantrags führt sie jedoch aus, "hauptsächlich die Verletzung der Art. 176 und 163 ZGB " zu rügen. Hierauf ist nicht weiter einzugehen. Ebenso wenig ist auf die Beschwerde einzutreten, soweit diese sich zwar ausführlich zum kantonalen Verfahren äussert, diese Ausführungen aber in keinem erkennbaren Zusammenhang zu einer vorliegend zulässigen Rüge stehen.

E. 3.2

Im Zusammenhang mit sämtlichen gestellten Anträgen, namentlich aber mit dem Eventualantrag auf Anpassung des angefochtenen Urteils, macht die Beschwerdeführerin sodann zahlreiche Verletzungen des Willkürverbots (Art. 9 BV), verschiedentliche Verstösse gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und vereinzelte Rechtsverweigerungen (Art. 29 Abs. 1 BV) geltend. Ihre diesbezüglichen Ausführungen erschöpfen sich indessen überwiegend darin, ihre eigene Sichtweise der Dinge darzulegen und dem Obergericht ohne weitere Auseinandersetzung mit der grundrechtlichen Materie eine Verfassungsverletzung vorzuwerfen. Alles in allem entsteht der Eindruck, die Beschwerdeführerin erachte das angefochtene Urteil stets dort als verfassungswidrig, namentlich aber als willkürlich, wo das Obergericht einen von ihrem eigenen Standpunkt abweichenden Entscheid getroffen hat. Mit dieser Haltung verkennt sie sowohl den Begriff der Willkür (vgl. zu diesem BGE 148 III 95 E. 4.1; 142 II 433 E. 4.4), als auch den Sinn der Einschränkung der bundesgerichtlichen Prüfungsbefugnis im Bereich der vorsorglichen Massnahmen (vgl. dazu BGE 138 III 728 E. 2.3). Geht die Beschwerdeführerin dennoch ausnahmsweise zumindest im Ansatz auf den Gehalt der angerufenen verfassungsmässigen Rechte ein, fehlt es an einer hinreichenden Bezugnahme auf die Argumentation der Vorinstanz. Dies alles genügt den Anforderungen des strengen Rügeprinzips nach Art. 106 Abs. 2 BGG nicht und es ist auch insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. vorne E. 2). Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Neuberechnung des Unterhalts einzugehen.

E. 4

Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Entschädigung ist keine zu sprechen, da dem obsiegenden Beschwerdegegner mangels Einholens einer Vernehmlassung keine entschädigungspflichtigen Kosten angefallen sind (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.